

rer Pflichten anzuhalten. Daraus folgt, daß vom Augenblick der Pflichterfüllung an das Zwangsgeld nicht mehr angedroht, das angeordnete Zwangsgeld nicht festgesetzt und das festgesetzte Zwangsgeld nicht vollstreckt werden kann. Die Festsetzung des Zwangsgeldes bzw. der Vollstreckungsauftrag oder -antrag sind aufzuheben.

Von der Anwendung des Zwangsgeldes ist abzusehen, wenn der Verpflichtete nachweist oder wenn augenscheinlich ist, daß er trotz Nutzung aller Möglichkeiten die geforderte Pflicht nicht oder nicht termingerecht erfüllen kann.

Die Vollstreckung des Zwangsgeldes, das im Inf.kr.-Gesetz, in der Bauaufsichts-VO, der VO über Bevölkerungsbauwerke, der VO über die Staatliche Umweltinspektion, der WLVO und der Gewerberaumlencungs-VO vorgesehen ist, *verjährt nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach der Festsetzung*. Damit wird dem allgemeinen Grundsatz entsprochen, daß die Vollstreckbarkeit von Maßnahmen der juristischen Verantwortlichkeit zeitlich begrenzt ist (vgl. § 37 Abs. 2 OWG; § 480 ZGB; §272 AGB).

Falls mit Hilfe des Zwangsgeldes die Pflichterfüllung nicht gewährleistet wird, ist in bestimmten Fällen rechtlich eine Ersatzvornahme möglich (z. B. bei Abriß widerrechtlich errichteter Bauten gem. § 11 VO über Bevölkerungsbauwerke). In einigen Rechtsvorschriften ist festgelegt, daß Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden können (vgl. § 14 VO über Bevölkerungsbauwerke, §35 WLVO, §16 Gewerberaumlencungs-VO).

6.2.3.

Die unmittelbare zwangsweise Einwirkung auf den Verantwortlichen und weitere Maßnahmen

Einige verwaltungsrechtliche Pflichten müssen von ihrem Inhalt und ihrer Zielsetzung her unverzüglich und nur vom Verantwortlichen selbst erfüllt werden, z.B. die medizinische Untersuchung bzw. Behandlung eines Bürgers wegen einer übertragbaren Krankheit. Hier kann das ermächtigte Organ des Staatsapparates zur Sicherung der staatlichen Entscheidung, die im Interesse der Gesellschaft und des

einzelnen Bürgers getroffen wurde, *unter den in den Rechtsvorschriften bestimmten Voraussetzungen unmittelbar auf den verantwortlichen Bürger zwangsweise einwirken*. Zuvor muß dem Bürger immer die Notwendigkeit der an ihn gerichteten staatlichen Forderung - ausgehend von der konkreten Situation und seiner Persönlichkeit - verständlich erläutert werden. Auch hier geht es darum, daß der Bürger seine Pflicht selbständig erfüllt. Gleichzeitig ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß diese Forderung im Weigerungsfall zwangsweise durchgesetzt werden muß.

Erfüllt z.B. ein Bürger bei dringendem Verdacht einer übertragbaren Krankheit seine Pflicht, sich ärztlich untersuchen zu lassen, nicht, so ordnet der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion eine stationäre Untersuchung zur Feststellung der Krankheit an. Weigert sich der Bürger weiterhin, kann diese Maßnahme von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion erzwungen werden (§33 Abs. 1 u. 2, §36 Abs. 1 Inf.kr.-Gesetz). Die Kosten hierfür hat der Verantwortliche zu tragen. Befugnisse zur unmittelbaren körperlichen Einwirkung sind vor allem den Organen der DVP auf der Grundlage des VP-Gesetzes übertragen (vgl. 15.4.).

Eine unmittelbare Zwangseinwirkung ist nur zulässig, wenn sie zum Schutz der Rechtsordnung und der Bürger selbst notwendig ist. Dabei können die Organe des Staatsapparates ebenso wie bei der Ersatzvornahme - wenn erforderlich - die Unterstützung der DVP in Anspruch nehmen. Außer im VP-Gesetz (§7 Abs. 3) ist die Pflicht der DVP zur Unterstützung der Staatsorgane auch in einigen anderen Rechtsvorschriften bestimmt, z.B. in §30 Inf.kr.-Gesetz. Die Unterstützung ist zu gewähren, wenn die beauftragten Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates bei der Durchführung von Maßnahmen der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden oder wenn ohne polizeilichen Schutz die angeordnete Maßnahme nicht realisierbar ist. Die Mittel, deren sich die DVP bedient, sind in den §§ 16 und 17 des VP-Gesetzes geregelt (vgl. 15.4.).

Die Unterstützung seitens der DVP setzt ein *Ersuchen* des zuständigen Organs des Staatsapparates voraus. Dabei ist zu prüfen, ob das betreffende Organ oder der Staatsfunktionär bereits andere Maßnahmen angewandt hat und ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung polizeilicher Mittel gege-